

# RS UVS Salzburg 2001/05/14 7/11469/2-2000th

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2001

## Rechtssatz

Ein Fahrzeughalter nach den deutschen Rechtsvorschriften ist hinsichtlich der in § 103 Abs 2 KFG normierten Verpflichtungen mit dem österreichischen Begriff ?Zulassungsbewerber? gleich zu setzen, was bedeutet, dass die Verpflichtungen des § 103 Abs 2 KFG bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen den jeweiligen Fahrzeughalter treffen. Demgemäß ist auch das Auskunftsbegehren gemäß § 103 Abs 2 KFG in solchen Fällen an den Fahrzeughalter zu richten und dieser als Empfänger zu bezeichnen (vgl. dazu VwGH 20.12.1996, 96/02/0475). Dies gilt auch wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Zulassungsbewerber bzw. Fahrzeughalterin ist.

## Schlagworte

Ein Fahrzeughalter nach den deutschen Rechtsvorschriften ist hinsichtlich der in § 103 Abs 2 KFG normierten Verpflichtungen mit dem österreichischen Begriff ?Zulassungsbewerber? gleich zu setzen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)